

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Leun

Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Telefon: 06473-9144-0

E-Mail: ordnungsamt@leun.de



Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (Klasse II)

Der Antrag sollte vollständig mindestens 14 Tage im Voraus vor dem geplanten Feuerwerk bei vorstehender Behörde eingegangen sein (Bearbeitung sonst evtl. nicht mehr möglich!) Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird eine Gebühr erhoben.

1. Antragstellende Person

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

2. Verantwortliche Person für das Abbrennen (muss mindestens 18 Jahr alt sein!)

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

3. Anlass und Ort

Besonderer Anlass (Art der Veranstaltung)

Abbrennort:

Ortsangabe (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Nähere Beschreibung des Abbrennortes (z.B. Garten hinter dem Haus)

Es ist zwingend ein Lageplan oder Luftbild vorzulegen aus dem der Abbrennort hervorgeht!

Handelt es sich bei dem Abbrennort nicht um das eigene Grundstück, ist eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers beizulegen!

4. Zeitpunkt und Dauer

Tag und Datum: _____

Uhrzeit: von _____ bis _____

5. Anzahl und nähere Beschreibung der Feuerwerkskörper

| Art: | Steighöhe: | Anzahl: |
|------|------------|---------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

6. Geplante Sicherungsmaßnahmen:

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Zudem versichere ich,

- dass die/der Verantwortliche für das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände für alle Schäden haftet, die im Zusammenhang mit dem Feuerwerk verursacht werden. Jegliche Schadensersatzansprüche Dritter gehen auf den Erlaubnisnehmer über
- dass die Stadt Leun von allen Ersatzansprüchen -auch von Dritten- freigestellt wird
- dass mir bewusst ist, dass bei anhaltender Trockenheit eine Genehmigung nicht erteilt oder kurzfristig wieder zurückgenommen werden kann
- dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen (z. B. Scheunen) nicht stattfindet, da dies gemäß § 23 Abs. 1 der 1 SprengV verboten ist
- dass eine angemessene Haftpflichtversicherung besteht.

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person